



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernereinheit Recht  
Nordallee 25  
85326 München-Flughafen

<b>Bearbeitet von</b> Herrn Schrödinger	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2375 / -2979	<b>Zimmer</b> 1414	<b>E-Mail</b> luftamt@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b> 16.05.2018	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 25-33-3721.1-MUC.1-5-18-130	<b>München,</b> 12.06.2018

**Verkehrsflughafen München;  
Anlagen zur Flugbetriebsstoffversorgung – Betankungsflächen für Luftfahrzeuge auf dem Vorfeld Ost – Ramp 13, Positionsblöcke West/East (W/E)**

**Anlagen:**

1 Satz Planunterlagen  
1 Kostenrechnung  
1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 16.05.2018 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl S. 260), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 03.05.2018 (129. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-7-17-129, folgenden

**130. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(130. ÄPG)**

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-0

**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



## **A Verfügender Teil**

### **I Genehmigung des Plans**

Die Eignung folgender Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe wird festgestellt:

- Flugzeug-Betankungsflächen (Abfüllanlagen) auf dem Vorfeld Ost – Ramp 13, Positionenblöcke West/East (W/E) entsprechend dem Übersichtsplan Abfüll- und Bereitstellungsflächen vom 25.04.2018, M: 1 : 2.000.

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

### **II Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)**

Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird wie folgt geändert:

#### **1 Änderungen im Teil „Eignungsfeststellung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Bereich der Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen“**

Im Teil „Eignungsfeststellung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Bereich der Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen“, der durch Ziffer A.II des 116. Änderungsbescheids – Plangenehmigung vom 28.11.2014, Az. 25-33-3721-MUC-3-14-116 in den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München eingefügt wurde, werden

- in Ziffer 1 die drei Aufzählungszeichen (Spiegelstriche) durch die Buchstaben a), b) und c) ersetzt.
- im Einleitungssatz der Ziffer 2 werden nach dem Wort „Eignungsfeststellung“ die Worte „in Ziffer 1 a), 1 b) und 1 c)“ eingefügt.

## **2 Einfügungen im Teil „Eignungsfeststellung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Bereich der Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen“**

2.1 In Ziffer 1 des Teils „Eignungsfeststellung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Um-schlagen wassergefährdender Stoffe im Bereich der Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen“, der durch Ziffer A.II des 116. Änderungsbescheids – Plangenehmigung vom 28.11.2014, Az. 25-33-3721-MUC-3-14-116 in den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München eingefügt und durch Ziffer II.1 dieser Plangenehmigung geändert wurde, wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) Flugzeug-Betankungsflächen (Abfüllanlagen) auf dem Vorfeld Ost – Ramp 13, Positionenblöcke West/East (W/E) entsprechend dem Übersichtsplan Abfüll- und Bereitstellungsflächen vom 25.04.2018, M: 1 : 2.000.“

2.2 Im Teil „Eignungsfeststellung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Bereich der Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen“, der durch Ziffer A.II des 116. Änderungsbescheids – Plangenehmigung vom 28.11.2014, Az. 25-33-3721-MUC-3-14-116 in den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München eingefügt und durch Ziffer II.1 dieser Plangenehmigung geändert wurde, wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Der Eignungsfeststellung in Ziffer 1 d) liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 16.05.2018
- Erläuterungsbericht Erweiterung Schneedeponie 4 - Nachweis der Eignung der „Erweiterung Schneedeponie 4“ als Betankungsfläche (Abfüllfläche) als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, airport consulting partners GmbH, Stand 03.05.2018 mit
  - Anlage 1: Ausführungsplanung
    - Lageplan - Decken- und Höhenplan, M 1:500, 20.10.2017
    - Lageplan - Markierung Inbetriebnahme Ramp 13, M 1:1.000, 14.02.2018
    - Regelquerschnitt - Ramp 13 (QS1), M 1:250/25, 16.08.2017
    - Detailplan - Regelbauweisen Oberbau. M 1:10, 16.08.2017
  - Anlage 2: Lageplan - Umgriff der Betankungsflächen (Abfüllflächen)
  - Anlage 3: Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen München

- Übersichtsplan Abfüll- und Bereitstellungsflächen. M 1 : 2.000, FMG, 25.04.2018
- Plan Ramp 13 Pos. W/E. M 1 : 1.000. FMG. 25.04.2018
- Erweiterung Schneedeponie 4 - Projektbeschreibung, FMG, 02.12.2016
- Gutachten für den Flughafen München – Betankungsflächen für Luftfahrzeuge – Ramp 13, Positionsflächen West/Ost, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 13.05.2018.

### III **Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) PFB MUC**

In Abschnitt IV PFB MUC wird folgende Ziffer 13.17 eingefügt:

- |         |   |
|---------|---|
| "13.17  | Flugzeug-Betankungsflächen (Abfüllanlagen) auf dem Vorfeld Ost – Ramp 13, Positionsblöcke West/East (W/E)   |
| 13.17.1 | Soweit einschlägig und vorbehaltlich der Regelungen dieses Abschnitts gelten die Nebenbestimmungen in Ziffer 13.13 entsprechend.  |
| 13.17.2 | Die Anlagen sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagenverordnung – AwSV) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben. |
| 13.17.3 | Die Maßgaben für den Betrieb gemäß „Gutachten für den Flughafen München – Betankungsflächen für Luftfahrzeuge – Ramp 13, Positionsfläche West/Ost“ vom TÜV SÜD vom 13.05.2018 sind einzuhalten.   |
| 13.17.4 | Die Anlagenüberwachung der neuen Anlagenteile ist analog zur Überwachung der bestehenden Anlagen durchzuführen.   |
| 13.17.5 | Die neuen Anlagen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre nach § 46 Abs. 2 AwSV (in Verbindung mit Anlage 5 AwSV) durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überprüfen.“   |

#### **IV                      Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 700,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 540,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 1.240,-- €)

## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation**

Der Verkehrsflughafen München verfügt über eine bedarfsgerechte Infrastruktur für die Betankung von Flugzeugen mit dem Flugbetriebsstoff Jet A 1 (Kerosin). Diese Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung bestehen aus dem Tanklager am westlichen Ende des Südlichen Bebauungsbandes und der ortsfesten Flugfeldbetankungsanlage (bzw. Hydrantensystem). Die Flugfeldbetankungsanlage dient der Beförderung des Kerosins vom Tanklager zu den Flugzeug-Betankungsstellen an den Flugzeugabstellpositionen auf den Vorfeldern. Mit unterirdischen Rohrleitungen wird das Kerosin zu den Vorfeldbereichen befördert und kann dort an den Hydrantenventilen (Pits) von den Betankungsfahrzeugen (Dispenserfahrzeuge bzw. Dispenser) entnommen werden. Die Dispenserfahrzeuge stellen mit Schläuchen die Verbindung zwischen dem Hydrantensystem und dem zu betankenden Flugzeug her und besitzen keine eigenen Tankaufbauten.

An den Flugzeugabstellpositionen, die nicht über das Hydrantensystem erschlossen sind, erfolgt die Betankung mit Flugfeldtankwagen, d. h. mit Fahrzeugen, die den Treibstoff in Tankaufbauten mit sich führen.

Für die Errichtung und den Betrieb des Tanklagers und der Flugfeldbetankungsanlage liegen die entsprechenden luftrechtlichen Planfeststellungen bzw. Plangenehmigungen vor. Zuletzt wurde

- mit dem 116. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 28.11.2014, Az. 25-33-3721-MUC-3-14-116, (116. ÄPG) die Eignung sämtlicher Flugzeug-Betankungsflächen und Bereitstellungsflächen für Flugbetankungsgerät als Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe festgestellt,
- mit dem 119. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 30.04.2015, Az. 25-33-3721-MUC-2-15-119, (119. ÄPG) der Erweiterung der Hydrantenpumpstation der Flugfeldbetankungsanlage der Flugbetriebsstoffversorgung des Flughafens München um drei Pumpenlinien zugestimmt,
- mit dem 122. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 30.03.2016, Az. 25-33-3721-MUC-7-15-122, (122. ÄPG) dem Anschluss der Abstellpositionen 261 und 262 an die Flugfeldbetankungsanlage zugestimmt.



## **C Verfahren**

### **I Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Erding (FkSt.) gehört.

Die FkSt. im Ergebnis mitgeteilt, dass die neuen Abfüllanlagen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 WHG bedürften. Diese Anlagen zum Abfüllen von Kerosin (WGK 2) würden in die Gefährdungsstufe C eingeordnet. Bei Trockenwetter sei im Havariefall die Rückhaltung des Kerosins auf den Betankungsflächen gewährleistet. Im Regenwetterfall seien zusätzliche betriebliche Regelungen erforderlich, damit die Rückhaltung von Kerosin im Havariefall bis zum Eintreffen der Werksfeuerwehr, d.h. 8 Minuten nach der unverzüglich zu erfolgenden Benachrichtigung durch den Betankungsunternehmer, gewährleistet werden könne. In diesem Fall habe bereits der Betanker Sofortmaßnahmen zu ergreifen, u.a. müsse durch ihn das sofortige Aufbringen von Bindemitteln sichergestellt werden.

Der Erteilung der Eignungsfeststellung könne aus Sicht der FkSt. zugestimmt werden, sofern das Vorhaben gemäß den Antragsunterlagen ausgeführt und betrieben, sowie die Maßgaben des „Gutachten für den Flughafen München – Betankungsflächen für Luftfahrzeuge – Ramp 13, Positionsfläche West/Ost“ vom TÜV SÜD mit Datum 13.05.2018 und weitere, im einzelnen genannte Auflagen, eingehalten würden.

### **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die verfahrensgegenständlichen Betankungsflächen sind Bestandteile der Flughafenanlage.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände bzw. befinden sich im Eigentum der FMG. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I. Auch ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere deshalb nicht vorgeschrieben, weil das Vorhaben nicht uvp-pflichtig ist (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 ZustVVerk sachlich und örtlich zuständig.

### **II Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG. Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

Die durch diese Plangenehmigung ersetzte Eignungsfeststellung für die o. g. Abfüllanlagen beruht materiell-rechtlich auf § 63 Abs. 1 WHG. Nach dieser Vorschrift dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Die zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehör-

de hat die Eignungsfeststellung mit der Maßgabe empfohlen, dass die in Ziffer A.III festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

## **E Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2 (Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG – bei gewerblichen Anlagen) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtung durch die FkSt. erhoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor